



Stadt Murrhardt

REMS – MURR – KREIS

Rechtsverordnung der Stadt Murrhardt für das Freizeit- und Erholungsgebiet Waldsee

Inhalt

§1	Geltungsbereich	1
§2	Zweckbestimmung	1
§3	Nutzung des Freizeitgebietes Waldsee / Gemeingebrauch	1
§4	Nutzungs- und Aufenthaltszeiten	2
§5	Fischen / Angeln	2
§6	Verhalten im Freizeit- und Erholungsgebiet Waldsee	2
§7	Haftung	2
§8	Sonstiges	2
§9	Ordnungswidrigkeiten	3
§10	Salvatorische Klausel	4
§11	Inkrafttreten	4



Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl.S.219, ber. S.404), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl.S.565), wird durch die Ortspolizeibehörde Murrhardt mit Zustimmung des Gemeinderates vom 24.02.2011 verordnet:

§1 GELTUNGSBEREICH

Diese Rechtsverordnung gilt für den Bereich Freizeit- und Erholungsgebiet Waldsee. Das Freizeitgebiet Waldsee umfasst die zu diesem Zweck eingegrenzten und ausgebauten Land- und Wasserflächen. Die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung sind in einer dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1: 1500 farblich dargestellt. Die Karte ist bei der Stadtverwaltung Murrhardt, Fachdienst Wirtschaft, Kultur und Tourismus niedergelegt und kann dort während der Sprechstunden von jedermann gebührenfrei eingesehen werden.

§2 ZWECKBESTIMMUNG

Die Einrichtungen des Freizeit- und Erholungsgebietes Waldsee dienen der Freizeitgestaltung, der Erholung, dem Baden und Schwimmen.

§3 NUTZUNG DES FREIZEITGEBIETES WALDSEE / GEMEINGEBRAUCH

- (1) Die Flächen des Freizeit- und Erholungsgebietes Waldsee, die nicht öffentlicher Verkehrsraum sind, dürfen zur Freizeitgestaltung im Rahmen dieser Rechtsverordnung allgemein genutzt werden. Mit Fahrzeugen dürfen sie nicht befahren werden.
- (2) Das Abstellen von Wohnanhängern und Wohnmobilen zu anderen als Verkehrszwecken ist verboten, ebenfalls das Aufstellen von Zelten.
- (3) Sportliche Betätigung ist nur in üblichem Rahmen gestattet, sofern andere Gäste / Besucher nicht mehr als unvermeidbar belästigt werden.
- (4) Der Betrieb von Surfbrettern, Tret-, Ruder- Segel, und sonstigen Sportbooten sowie Booten mit eigenem Antrieb auf dem Waldsee bedarf der Genehmigung der Stadt Murrhardt. Auf Schwimmer ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- (5) Rettungsgeräte dürfen nur bei Gefahr benutzt werden. Nach ihrem Einsatz sind die Geräte wieder an der Aufbewahrungsstelle ordnungsgemäß aufzubewahren.
- (6) Gewerbliche Nutzung des Freizeit- und Erholungsgebietes Waldsee, insbesondere das Aufstellen von festen oder mobilen Verkaufsständen, bedarf der Erlaubnis der Stadt Murrhardt.
- (7) Grillen ist nur mit Gas- oder hochbeinigen Holzkohlegrills (min. 40 cm Bodenfreiheit) auf den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt, sofern keine Belästigung für andere Gäste durch Rauch und Funkenflug und aufgrund der Witterungsverhältnisse keine Waldbrandgefahr besteht. Asche und Glut ist in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Offene Lagerfeuer sind verboten. Die Stadt Murrhardt kann aus Gründen des Brandschutzes das Grillen untersagen.



§4 NUTZUNGS- UND AUFENTHALTSZEITEN

- (1) Das Betreten des Freizeit- und Erholungsgebietes Waldsee und die Benutzung der Freizeiteinrichtungen ist grundsätzlich jedermann gestattet. Der Aufenthalt ist auf die Zeit zwischen 06.00 Uhr und 24.00 Uhr beschränkt.

§5 FISCHEN / ANGELN

- (1) Fischen / Angeln ist gestattet auf Basis des Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG), der Landesfischerei Verordnung (LFischVO) und der Waldseeangelordnung der Stadt Murrhardt.

§6 VERHALTEN IM FREIZEIT- UND ERHOLUNGSGEBIET WALDSEE

- (1) Gäste / Besucher haben sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Musik über elektrische / elektronische Musikwiedergabegeräte ist nur mit Kopfhörern zulässig.
- (3) Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Abfällen ist verboten. Für die Entsorgung von Abfällen stehen ausreichend Abfallbehälter zur Verfügung. Abfälle, die aufgrund gesetzlicher Regelungen gesondert zu entsorgen sind, dürfen nicht in die Abfallbehälter geworfen werden.
- (4) Beim Baden ist Sport- oder Badebekleidung zu tragen.
- (5) Hunde sind stets an der Leine zu führen. Der Aufenthalt von Hunden auf den Liegewiesen sowie das Baden von Hunden und anderen Haustieren im See ist ganzjährig verboten. Hundekot ist von den Hundebesitzern sofort zu beseitigen und auf geeignete Weise zu entsorgen.
- (6) Pferde dürfen nur die öffentlichen Verkehrsflächen benutzen. Pferdekot ist von den Pferdebesitzern sofort zu beseitigen und auf geeignete Weise zu entsorgen.
- (7) Die Benutzung der angebotenen öffentlichen Sanitäranlagen ist aus Gründen der Hygiene und Sauberkeit unabdingbar geboten.
- (8) Füttern der Wasservögel ist aus wasserhygienischen Gründen verboten.
- (9) Alle Handlungen, die die Wasserqualität des Waldsees beeinträchtigen können, sind verboten.

§7 HAFTUNG

- (1) Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen

§8 SONSTIGES

- (1) Die Stadt Murrhardt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.



- (2) Zur Durchführung städtischer Veranstaltungen oder bei starker Wasserverschmutzung kann die Stadtverwaltung den Badebetrieb untersagen.
- (3) Den Anweisungen des Waldseewartes und den Vertretern der Stadt Murrhardt ist Folge zu leisten.

§9 *ORDNUNGSWIDRIGKEITEN*

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 120 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 Flächen des Freizeit- und Erholungsgebietes, die nicht öffentlicher Verkehrsraum sind, mit Fahrzeugen befährt;
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 Wohnmobilen oder Wohnanhänger zu anderen als zu Verkehrszwecken abstellt oder Zelte aufstellt;
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 Surfbretter, Tret-, Ruder-, Segel-, Sportboote oder Boote mit eigenem Antrieb betreibt;
 - d) entgegen § 3 Abs. 5 Rettungsgeräte benutzt, ohne dass eine entsprechende Gefahr besteht;
 - e) entgegen § 3 Abs. 6 ohne Erlaubnis der Stadt Murrhardt das Freizeit- und Erholungsgebiet Waldsee gewerblich nutzt, insbesondere mobile Verkaufsstände aufstellt;
 - f) entgegen § 3 Abs. 7 mit anderen als den genannten Grillgeräten grillt, auf nicht dafür ausgewiesenen Flächen grillt, andere Gäste durch Rauch oder Funkenflug belästigt, Asche und Glut nicht in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt oder offene Lagerfeuer entzündet;
 - g) sich entgegen § 4 vor 06.00 Uhr und nach 24.00 Uhr im Freizeit- und Erholungsgebiet Waldsee aufhält;
 - h) entgegen § 6 Abs. 1 durch sein Verhalten andere gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
 - i) entgegen § 6 Abs. 2 Musik aus elektrischen / elektronischen Musikwiedergabegeräten nicht nur über Kopfhörer wiedergibt;
 - j) entgegen § 6 Abs. 3 Abfälle liegen lässt;
 - k) entgegen § 6 Abs. 5 als Hundebesitzer Hunde nicht stets an der Leine führt, den Aufenthalt von Hunden auf den Liegewiesen sowie das Baden von Hunden und anderen Haustieren im Waldsee zulässt und Hundekot nicht sofort beseitigt und auf geeignete Weise entsorgt;
 - l) entgegen § 6 Abs. 6 mit Pferden nicht die öffentlichen Verkehrsflächen benutzt oder Pferdekot nicht sofort beseitigt und auf geeignete Weise entsorgt;
 - m) entgegen § 6 Abs. 8 Wasservögel füttert;



- n) entgegen § 6 Abs. 9 Handlungen unternimmt, die die Wasserqualität des Waldsees beeinträchtigen können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§10 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Rechtsverordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Erlass unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit dieser Rechtsverordnung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich diese Rechtsverordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen, die dem Sinn und Zweck dieser Rechtsverordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens erlassen worden wären."

§11 INKRAFTTRETEN

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Murrhardt, den 25.02.2011

Dr. Gerhard Strobel
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach §4 Abs.4 Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581, ber. S: 698) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Verordnung bei der Stadt Murrhardt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Verordnung verletzt wurden oder der Bürgermeister dem Beschluss nach §43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

**Verfahrensvermerke:**

Der Gemeinderat hat dieser Rechtsverordnung am 24.02.2011 zugestimmt. Sie ist nach der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen am 02.03.2011 in der Murrhardter Zeitung bekannt zu machen.

Anmerkung:

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

<u>Änderungen</u>	<u>Beschluss</u>	<u>Inkrafttreten</u>	<u>Art der Änderungen</u>
-------------------	------------------	----------------------	---------------------------

1. Änderung			
-------------	--	--	--